

Kommunaler Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“

Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig

Hygienekonzept

Gültig ab 18.05.2021

Auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung –SächsCoronaSchVO) vom 04. Mai 2021 und der Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) vom 04. Mai 2021 gelten in der Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig folgende Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung der anhaltenden Pandemie des Coronavirus.

1. Grundsätzliche Maßnahmen an allen Unterrichts- und Verwaltungsstätten der Musik- und Kunstschule

- 1.1. Für das Personal der Musik- und Kunstschule gilt der Hygieneplan der Landkreisverwaltung des Landkreises Leipzig im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 vom 01.07.2020 in seiner 3. Fortschreibung vom 11.03.2021 sowie die Verfahren zur Umsetzung der Testpflicht. Die Dokumente sind intern veröffentlicht.
- 1.2. Der Zugang zur Musikschule ist nur mit gutem Allgemeinbefinden und ohne Erkältungssymptome gestattet.
- 1.3. Personen, welche sich durch die Coronapandemie bedingt in Quarantäne befinden, ist der Zugang nicht gestattet.
- 1.4. Der Mindestabstand 1,5m zu anderen Personen ist einzuhalten.
- 1.5. Von allen Besuchern sind Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und PLZ, der Zeitraum des Besuchs sowie ggf. das Vorliegen einer Bestätigung über ein negatives Testergebnis (siehe Punkt 3) zu dokumentieren. Diese Daten werden vor Einsicht unbefugter Personen geschützt und nach 4 Wochen gelöscht.
- 1.6. Es ist eine medizinische Gesichtsmaske, FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske zu tragen. Davon ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Am Arbeitsplatz im Einzelbüro und im Unterricht darf die Maske abgenommen werden.
- 1.7. Regelmäßige Handhygiene ist einzuhalten. Dazu wird in den Eingangsbereichen ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- 1.8. Aufzüge sind zu meiden.
- 1.9. Es sind Hinweisschilder aufzuhängen, die Besucher auf die Grundsätzlichen Maßnahmen hinweisen.

2. Regelungen zum Unterricht in Präsenz

- 2.1. Liegt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Leipzig über dem Wert 165 ist der Präsenzunterricht untersagt. Unterricht darf ausschließlich über alternative Wege angeboten werden.
- 2.2. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Leipzig den Schwellenwert von 165 fünf Tage in Folge ist Einzelunterricht in Präsenz und Tanzunterricht im Freien (siehe Punkt 4.1) gestattet.
- 2.3. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Leipzig den Schwellenwert von 100 fünf Tage in Folge ist der gesamte Unterricht der Musik- und Kunstschule in Präsenz gestattet.
- 2.4. Änderungen bzgl. der Gestattung von Unterricht werden durch den Musikschulleiter bekanntgegeben.

3. Testpflicht

- 3.1. Unterricht in Präsenz dürfen nur Lehrkräfte erteilen, die zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden. Bei einem Antigentest durch Selbsttestung ist der Test unter Aufsicht eines weiteren Mitarbeiters der Musik- und Kunstschule durchzuführen.
- 3.2. Für die Inanspruchnahme des Unterrichts in Präsenz müssen Schüler*innen ab sieben Jahren entweder einen tagesaktuellen Nachweis über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis oder eine Bestätigung über die innerhalb der laufenden Kalenderwoche erfolgten Teilnahme an einer Testung an einer allgemeinbildenden Schule mit negativem Ergebnis vorlegen.

Kommunaler Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“

Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig

- 3.2.1. Als tagesaktueller Nachweis für die Inanspruchnahme des Unterrichts in Präsenz werden nur Testergebnisse akzeptiert, die durch medizinisches oder entsprechend geschultes Personal durchgeführt wurden.
- 3.2.2. Nachweise oder Bestätigungen über die Teilnahme an Testung an Schulen müssen schriftlich in Form einer Eidesstattlichen Erklärung ggf. durch einen Erziehungsberechtigten erbracht werden.
- 3.3. Von der Testpflicht ausgenommen sind geimpfte Personen, die dies durch einen auf sie ausgestellten Impfausweis nachweisen können und genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten ärztlichen Genesenen-Nachweises sind.
4. Maßnahme für den Unterricht in Präsenz
 - 4.1. Tanzunterricht ist für Schüler*innen bis 14 Jahre im Freien in einer Gruppe mit bis zu fünf Kindern kontaktfrei gestattet. (Siehe Punkt 2.2)
 - 4.2. Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
 - 4.3. Beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten ist ein Abstand von 3m untereinander einzuhalten.
 - 4.4. Schüler*innen dürfen den Raum erst betreten, wenn die/der vorherige Schüler*in ihn verlassen hat.
 - 4.5. Zwischen den Unterrichtsstunden sind ausreichend Pausen einzuplanen. In den Pausen sind die Räume zu lüften.
 - 4.6. Nicht bewegliche Musikinstrumente (Klavier, Harfe, Schlagzeug), die von den Schüler*innen gespielt werden, müssen regelmäßig von der Lehrkraft desinfiziert bzw. gereinigt werden.
 - 4.7. Bewegliche Instrumente und ggf. Zubehör sind selber mitzubringen und nur von einer Person zu benutzen.
5. Veranstaltungen
 - 5.1. Jegliche Veranstaltungen vor Ort sind untersagt.

gez. 17.05.2021

Tilman Deutscher

Musikschulleiter